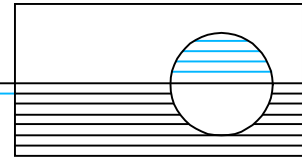


Projekt 07/12/14



**Artenschutzbeitrag zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBPL)
Nr. 528/1 "TOOM-Baumarkt" Eberswalde**



Auftraggeber: toom Baumarkt GmbH
Humboldtstraße 140-144
51149 Köln

Auftragnehmer: Dr. Marx Ingenieure GmbH
Spechthausen 4
16225 Eberswalde
Tel.: 03334/21590
E-Mail: info@marx-ingenieure.de


Leistungsphase: Entwurf

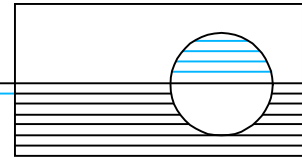
Projektnummer (AN): 07/12/14

Datum: 23.04.2015

Projektleiter: 
Dipl.-Geoök. Thomas Hahmann

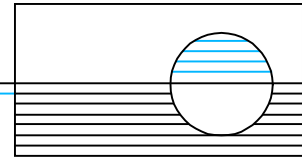
Bearbeiter: 
Dipl.-Ing. Max Kortmann

Geschäftsführer: 
Dr.-Ing. Rainer Marx



Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Untersuchungsraum	4
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Datengrundlage	6
4. Methodik	6
5. Vorprüfung	7
5.1 Vorhabenswirkungen	7
5.2 Lebensräume im UR	9
5.3 Relevanzprüfung	9
5.4 Verbal-argumentative Potentialabschätzung	10
6. Prüfung von Verbotstatbeständen	13
6.1 Darstellung der Verbotstatbestände	13
6.1.1 Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG	13
6.1.2 Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	14
6.1.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	14
6.1.4 Zugriffsverbot (Pflanzen) des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG	15
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände für Brutvögel	15
6.3 Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermäuse	16
6.4 Zusammenfassung	16
7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Lebensraumaufwertung	17
7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	17
7.2 Gestaltungsmaßnahme	17
8. Literatur / Rechtsvorschriften	18



1. Veranlassung und Untersuchungsraum

Für das Gelände des toom Baumarktes existiert der Bebauungsplan Nr. 528 der Stadt Eberswalde aus dem Jahr 1993. Dieser soll durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBPL) ersetzt werden. Mit der Aufstellung des vBPL Nr. 528/1 "TOOM-Baumarkt" der Stadt Eberswalde ist eine Vergrößerung der Verkaufsfläche des toom Baumarktes T 211 in der Eberswalder Straße 4 in 16225 Eberswalde beabsichtigt.

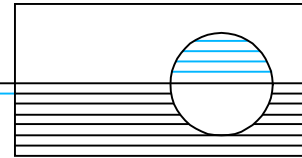
In diesem Zusammenhang fordert die untere Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Barnim mit Schreiben vom 09.12.2014 eine Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes. Dieser Forderung wird mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrags (ASB) Rechnung getragen.

Für das Vorhaben wird parallel zum ASB ein Eingriffs-/Ausgleichsgutachten erstellt. Mit dem vorliegenden Bericht sollen die artenschutzrechtlichen Belange, die mit dem Vorhaben verbunden sein können, ergänzend und vertiefend zum Eingriffs-/Ausgleichsgutachten betrachtet werden.

Der Untersuchungsraum (UR) grenzt im Südwesten an Siedlungsbereiche, im Nordwesten an eine Friedhofsbrache und im Osten an Stadtwald. Im Norden befindet sich die B 167.

Abbildung 1-1: Untersuchungsraum mit angrenzenden Flächen (Google Earth, 2015)





2. Rechtliche Grundlagen

Der besondere Artenschutz wird in Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Bei der Zulassung von Vorhaben, die der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG unterliegen, sind die Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG von Relevanz.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten *Zugriffsverboten*. Darin werden artenschutzrechtliche Verbote für besonders und streng geschützte Arten festgelegt. Die besonders geschützten Arten sind Arten, die in:

- Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Anhang A oder B EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97),
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und
- Artikel 1 Richtlinie 79/409/EWG (europäische Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VRL))

aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind ein Teilmenge der besonders geschützten Arten. Hierunter fallen:

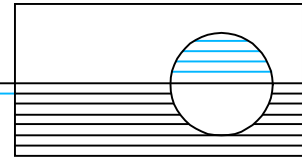
- Arten des Anhang 1, Spalte 3 BArtSchV,
- Arten des Anhang IV FFH-RL sowie
- Arten des Anhang A EG-ArtSchV.

Im Absatz 5 des § 44 BNatSchG wird die Anwendbarkeit der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, präzisiert. Wesentliche Punkte sind zum Einen die Beschränkung der prüfrelevanten Arten auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, auf die europäischen Vogelarten und auf nationale Verantwortungsarten¹. Zum Anderen wird das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dahingehend präzisiert, dass ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur dann vorliegt, wenn die ökologischen Funktionen, die diese Stätten vor dem Eingriff erfüllten, im räumlichen Zusammenhang verloren gehen. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere ist auch das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt (Tötungsverbot).

Die Zugriffsverbote können gegebenenfalls mit Hilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Diese nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässigen Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „*CEF-Maßnahmen*“ (continuous ecological functionality-measures). Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind, ebenso wie erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und weitere Kompensationsmaßnahmen, im Rahmen der Zulassungsentscheidung festzulegen.

CEF-Maßnahmen müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die

¹ Berücksichtigung erst mit Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG



Dauer der Vorhabenswirkung. CEF-Maßnahmen müssen zudem vor Beginn der Eingriffsdurchführung wirken.

Ein Vorhaben ist unzulässig, wenn trotz Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ein oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden. Ausnahmsweise zulässig ist das Vorhaben in diesem Fall nur, wenn die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kumulativ vorliegen.

3. Datengrundlage

Zum Arteninventar im UR lagen vor Beginn der Kartierungsarbeiten keine aktuellen Erhebungen vor.

Von der uNB wurde insbesondere auf eine mögliche Nutzung von Nischen und Spalten durch Vögel und Fledermäuse hingewiesen.

Zur Erfassung möglicherweise vorkommender Arten im UR wurden im März 2015 Begehungen durchgeführt, bei der das Gelände des Baumarktes nach wildlebenden Tieren untersucht wurde. Ein Schwerpunkt lag dabei auf der offenen Verkaufsfläche des Baumarktes sowie den Gehölzen im Randbereich des UR. Zudem wurden Mitarbeiter des Marktes, insbesondere des Freigeländes, befragt.

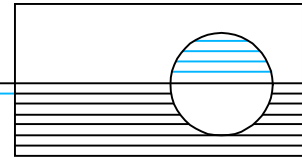
4. Methodik

Ausgangspunkt für die Artenschutzprüfung ist die Bestimmung der prüfrelevanten Arten und des artspezifischen Untersuchungsraumes. Anhand der im Eingriffs-/Ausgleichsgutachten zum Vorhaben festgestellten Wirkungen auf die Lebensräume im Eingriffsbereich können die maßgeblichen Arten bzw. Artengruppen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, ausgewiesen werden.

Im vorliegenden Fall kann für folgende Artengruppen potentiell eine Wirkungsbetroffenheit vorliegen:

- Brutvögel,
- Fledermäuse,
- Amphibien,
- Reptilien.

Für die im UR potentiell vorkommenden Arten dieser Artengruppen wird zunächst untersucht, ob für diese Arten eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich ist. Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei dem zu Grunde liegenden Vorhaben um ein Projekt handelt, dass der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG und den damit in Verbindung stehenden Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG unterliegt, sind im Rahmen der Artenschutzprüfung nur die europäischen Vogelarten sowie die im Anhang IV der FFH-RL genannten Arten näher zu betrachten. Einschränkend galten für die Artengruppe der Vögel nur solche Arten als prüfrelevant, für die ein Brutnachweis im UR erbracht werden konnte bzw. begründet anzunehmen ist. Ebenfalls nicht prüfrelevant sind Arten,



die wirkungsbezogen unempfindlich sind, das heißt, für die bereits bei überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden kann, dass sie durch die Projektwirkungen betroffen sein werden.

Anhand der aus dem Vorhaben abgeleiteten Eingriffswirkungen erfolgt für alle prüfrelevanten Arten eine Konfliktanalyse. Dabei wird geprüft, ob es zu Verstößen gegen eines oder mehrere der Verbotstatbestände kommen kann. Hierbei sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen*) zu berücksichtigen. Können trotz Vermeidungsmaßnahmen und ggfs. CEF-Maßnahmen signifikante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben nur im Rahmen einer Ausnahme genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig. Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist der Nachweis, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben vorliegen,
- dass zumutbare Alternativen fehlen und
- dass der Erhaltungszustand der beeinträchtigten Population gesichert wird.

Für die Sicherung des Erhaltungszustandes sind im Regelfall FCS-Maßnahmen (*favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) auszuweisen. Diese sollen sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art „in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“ nicht verschlechtert.

5. Vorprüfung

5.1 Vorhabenswirkungen

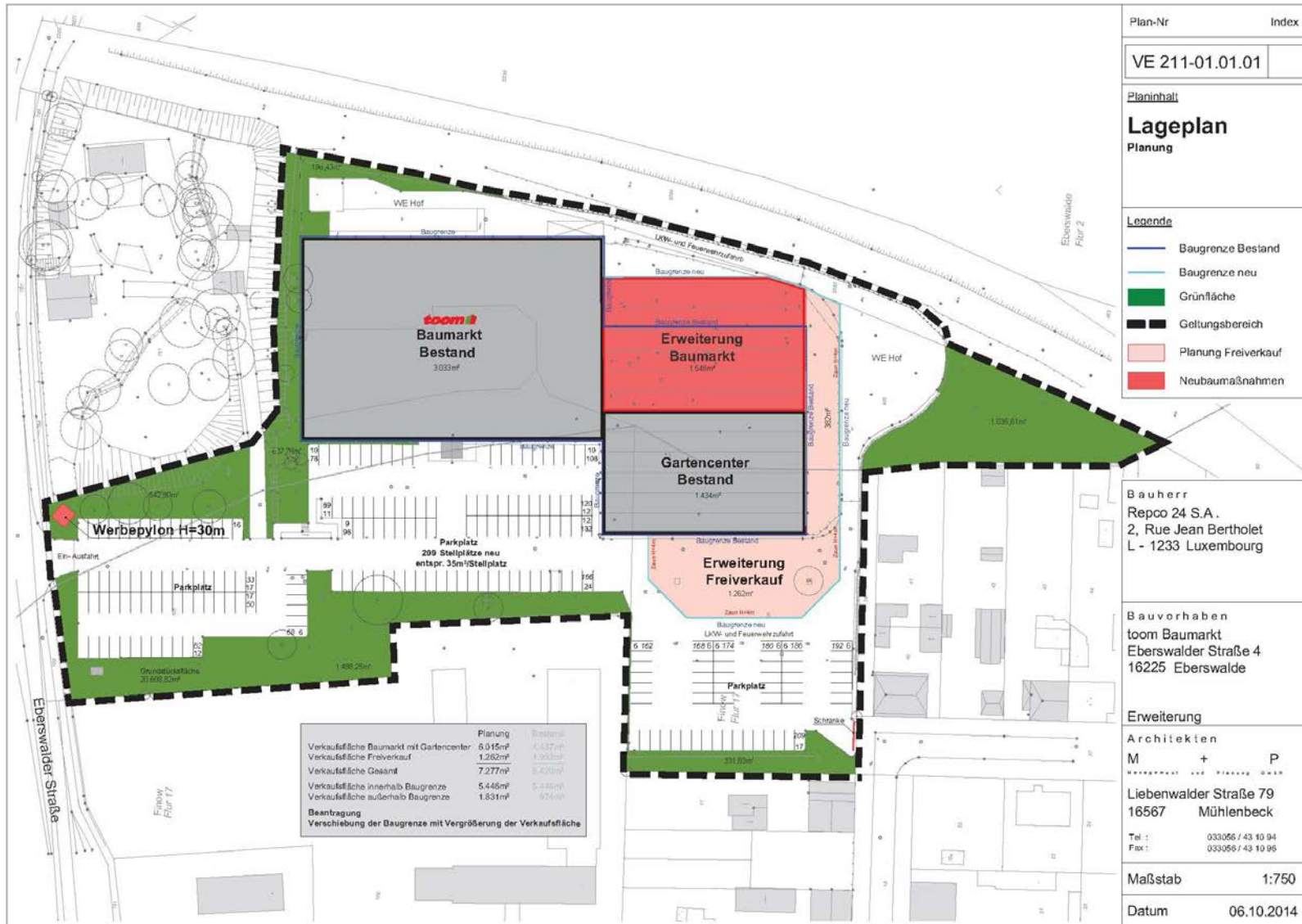
Mit dem Vorhaben ist eine Erweiterung der Verkaufsflächen des Baumarktes sowie die Errichtung eines 30 m hohen Werbepylons geplant. Aufgrund des bestehenden hohen Versiegelungsgrades ist nahezu keine Neuversiegelung von Böden erforderlich. Eine zusätzliche Barrierewirkung durch die Errichtung von baulichen Anlagen ist ebenfalls nicht zu verzeichnen.

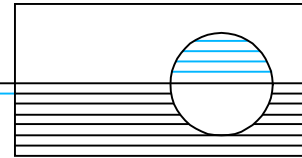
Durch die Erweiterung der Freiverkaufsfläche kommt es im Eingriffsbereich zu geringfügigen Vegetationsverlusten (2 Parkplatzbäume).

Baubedingt können temporär zusätzliche Lärm- und Staubemissionen hervorgerufen werden.

Abbildung 5-1 zeigt anhand des Entwurfs des Vorhaben- und Erschließungsplans zum vBPL Nr. 528/1 die voraussichtlichen Eingriffsflächen im UR.

Abbildung 5-1: Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans zum vBPL Nr. 528/1 (nachrichtliche Übernahme M+P Architekten)





5.2 Lebensräume im UR

Die folgende Tabelle zeigt die bei der Biotopkartierung erfassten Biotoptypen im UR. Eine zeichnerische Darstellung erfolgt im Eingriffs-/Ausgleichsgutachten zum Vorhaben.

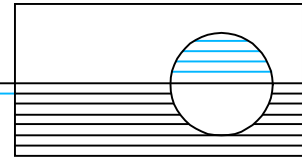
Tabelle 5-1: Aufgenommene Biotoptypen im UR

Biotopcode	Biotopeinheit
03 – Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren	
03100	vegetationsfreie und -arme Rohbodenstandorte
03200	ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren
07 – Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und -gruppen	
07152	sonstige Solitäreräume >30 cm StU
07152	sonstige Solitäreräume <30 cm StU
08 – Wälder und Forste	
082818	sonstiger Vorwald aus Laubbaumarten
08291	naturnahe Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit heimischen Baumarten nasser und feuchter Standorte
10 – Biotope der Grün- und Freiflächen	
101011	Grünanlagen unter 2 ha
10103	Friedhofsbrachen
10150	Kleingartenanlagen
12 – Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen, Sonderflächen	
12261	Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten
12310	Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (vollversiegelt)
12612	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken
12643	Parkplätze, versiegelt
12653	Teilversiegelter Weg
12654	Versiegelter Weg
12740	Lagerfläche (vollversiegelt)
12831	Ruinen

5.3 Relevanzprüfung

Ausgehend von den im UR möglicherweise vorkommenden Arten ist zunächst zu prüfen, ob diese Arten überhaupt einer vertiefenden Artenschutzprüfung unterliegen, d.h. ob sie prüfrelevant sind. Da das Vorhaben der Eingriffsregelung unterliegt, ist der Absatz 5 des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Demnach sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei lediglich national geschützten Arten nicht anzuwenden. Diese sind jedoch im Rahmen der regulären Eingriffsregelung im Eingriffs-/Ausgleichsgutachten zu berücksichtigen.

Prüfrelevant sind somit nur die europäischen Vogelarten, für die im UR ein Brutnachweis erbracht werden konnte bzw. begründet anzunehmen ist sowie Arten nach Anhang IV FFH-RL.



Kann für eine europäisch geschützte Art angenommen werden, dass sie unempfindlich gegenüber den projektbezogenen Wirkungen ist, so ist sie ebenfalls nicht prüfrelevant. Für diese überschlägige Prüfung des Wirkungsbezuges werden die Vorhabenswirkungen grob in zwei Grundwirkungen unterschieden:

- Kommt die Art im Raum der konkreten Flächeninanspruchnahme vor? (Beeinträchtigungen sind grundsätzlich im Baufeld einschließlich seines nahen Umfeldes zu erwarten)
- Kommt die Art im Raum mit Störwirkungen vor? (Störwirkungen hervorgerufen durch visuelle, akustische und/oder olfaktorische Reize und/oder Erschütterungen)

Die nachfolgende Potentialabschätzung erfolgt verbal-argumentativ für die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse.

5.4 Verbal-argumentative Potentialabschätzung

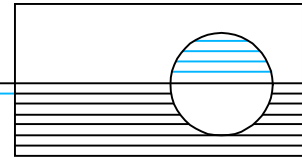
Amphibien

In Brandenburg kommen neun Amphibienarten vor, die im Anhang 4 der FFH-RL aufgeführt sind: Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*).

Bei den Vor-Ort-Begehungen wurden im Vorhabensbereich keine Amphibien nachweise erbracht. Östlich des UR schließt sich in einer Senke ein größeres Gebiet feucht-nassen Laubwalds an. Es muss von einem Vorkommen einer oder mehrerer der genannten Amphibienarten in diesem Bereich ausgegangen werden.

Im UR selbst bestehen für Amphibien keine geeigneten Nahrungs- und Laichhabitate. Zudem lässt sich eine mögliche Nutzung des UR als Wanderkorridor für Amphibien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Dies liegt neben der geringen Lebensraumqualität und großflächigen Versiegelung des UR vor allem an der Barrierewirkung der doppelreihigen, mit Lagerwaren zugestellten engmaschigen Zäunung östlich des Baumarktes sowie der Betonmauer, welche die südliche Begrenzung des Baumarktgeländes markiert. Zudem erschwert die steile Böschung Richtung UR eine Wanderung der Tiere in den Eingriffsbereich.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens kommen keine Amphibien vor. Es sind keine Störwirkungen zu erwarten. Eine weitergehende Prüfrelevanz für Amphibien besteht für das Vorhaben **nicht**.



Reptilien

In Brandenburg kommen vier Reptilienarten vor, die im Anhang 4 der FFH-RL aufgeführt sind: Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Glattnatter (*Coronella austriaca*), Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Bei den Vor-Ort-Begehungen wurden im Vorhabenbereich keine Reptiliennachweise erbracht.

Für die Smaragdeidechse, die Europäische Sumpfschildkröte und die Glattnatter sind für das Stadtgebiet Eberswalde keine Vorkommen bekannt. Überdies finden die genannten Arten im UR keine geeigneten Habitate. Eine Betroffenheit dieser Arten kann daher für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für die Zauneidechse bestehen im UR aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und des ansonsten stark verdichteten Bodens keine geeigneten Fortpflanzungs- und Winterquartierstätten. Ein Vorkommen der Art im UR kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Die ruderalisierten Randbereiche des Baumarktgeländes und die Asphalt-/Betonflächen (als Sonnenplatz) sind als Tageslebensraum für die Zauneidechse potentiell geeignet. Dabei stellen die beschriebenen Barrieren sowie die permanenten Störungen (Parkplatz, Warenlieferungen) jedoch eine deutliche Eignungsminderung als Tageslebensraum dar. Der Baubereich selbst ist für die Zauneidechse als Lebensraum ungeeignet. Zudem können die Tiere den Bauarbeiten aufgrund ihrer hohen Mobilität problemlos ausweichen.

Es sind keine Störwirkungen für die Zauneidechse zu erwarten. Eine weitergehende Prüfrelevanz für Reptilien besteht für das Vorhaben **nicht**.

Vögel

Der UR und seine umliegenden Bereiche sind als Lebensraum potentiell für alle in Brandenburg vorkommenden störungsunempfindlichen bzw. kulturfolgenden Vogelarten des Siedlungsraumes und des Waldes geeignet. Bei den Vor-Ort-Begehungen wurden jedoch keine aktuellen Brutnachweise von europäischen Vogelarten erbracht. Von potentiell hoher Bedeutung für Brutvögel sind das angrenzende Waldgebiet östlich des UR sowie die Friedhofsbrache mit Altbaumbestand westlich des UR.

In der Dachkonstruktion des offenen Verkaufsbereiches wurde ein verlassenes, beschädigtes Nest gefunden (siehe Foto). Eine erneute Nutzung des Nestes ist nicht zu erwarten. Nach Aussage eines Mitarbeiters des toom Baumarktes gab es unter dem Schleppdach der Warenannahme im vergangenen Jahr (2014) ein Brutpaar unbekannter Art. Aktuelle Bruten im Bereich der Freianlage waren nicht zu verzeichnen. Es wurden lediglich Tagesgäste (Haussperlinge) beobachtet.

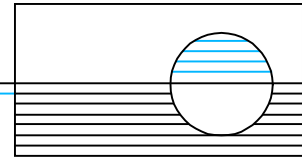


Abbildung 5-1: verlassenes/beschädigtes Nest im Dach des offenen Verkaufsbereiches



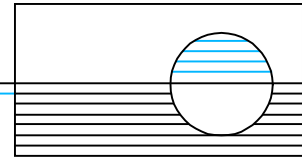
Im beanspruchten Raum wurden keine Brutvögel erfasst. Dennoch können Störwirkungen auf benachbarte Flächen mit anzunehmenden Bruten nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher eine vertiefende Prüfung für Brutvögel durchzuführen.

Fledermäuse

In Brandenburg kommen 19 Fledermausarten vor. Eine potentielle Lebensraumeignung besteht für Arten des Siedlungsraumes und des Waldes. Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und ihrer Verbreitung in Brandenburg kommen im UR sowie der näheren Umgebung folgende Arten potentiell in Betracht: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Bei den Vor-Ort-Begehungen wurden im UR keine Hinweise auf eine Nutzung als Jagdrevier oder Besiedelung (Kot, Futterreste etc.) durch eine der aufgeführten Fledermausarten vorgefunden. Durch Mitarbeiter des toom Baumarktes wurden ebenfalls keine Beobachtungen von Fledermäusen gemacht.

Im UR befinden sich zudem keine geeigneten Fortpflanzungs- und Winterquartiere. Die offene Verkaufsfläche im UR und die verfallenen Bauten im westlichen Umfeld sind nicht frostfrei. Die Gebäudehülle des toom Baumarktes besitzt aufgrund der intakten Bausubstanz keine für eine Winterruhe geeigneten Risse/Spalten. Das Gebäudeinnere ist aufgrund der permanenten Störungen und zu hohen Temperaturen als Winterquartier ebenfalls auszuschließen.



Trotz fehlender Nachweise und geeigneter Winterquartiere im UR kann eine Störung von Fledermäusen auf benachbarten Waldflächen und Altbaumbeständen nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher eine vertiefende Prüfung für Fledermäuse durchzuführen.

6. Prüfung von Verbotstatbeständen

6.1 Darstellung der Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt vier sogenannte Zugriffsverbote, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu bewerten sind. Im Folgenden werden die vier Verbote näher erläutert.²

6.1.1 Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG

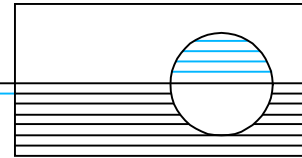
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Eintreten des Tötungstatbestandes ist dann gegeben, wenn vorhabenbedingt Risiken entstehen, die über ein zufälliges Töten von Tierindividuen hinausgehen. Entsprechende Wirkungen sind in der Planung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zum Beispiel muss die Baudurchführung auf Zeiträume verhältnismäßiger Unempfindlichkeit ausweichen, bspw. in Zeiträume, in denen die geschützten Lebensstätten von den Arten nicht genutzt werden.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV FFH-RL oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört und werden hierbei auch Individuen getötet, so treten die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG und auch des § 44 Absatz 1 Nr. 1 nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG).

Ein Ausweichen in benachbarte ungestörte Habitate ist bei unsteten Arten ohne obligate Niststandorte/Fortpflanzungshabitate möglich, wenn innerhalb des Lebensraums ausreichend geeignete Strukturen vorhanden sind, die nicht durch andere Individuen besetzt sind. Ist ein Ausweichen nachweislich möglich, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich. Kompensatorische Maßnahmen sind für diese Arten dennoch sinnvoll.

² Die Ausführungen in den Kapiteln 6.1.1 bis 6.1.4 sind weitgehend den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP, Ausgabe 2011) des Bundesbauministeriums entnommen.



6.1.2 Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die Schwelle, ab der ein Verbotstatbestand angenommen werden muss, ist artspezifisch und resultiert aus den art- und ortsspezifischen ökologischen Merkmalen (Empfindlichkeit) einerseits und der Eingriffsschwere (Wirkungen) andererseits. Der Verbotstatbestand tritt ein, sobald sich die Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich nachteilig auswirkt. Die fachbiologische Bewertung einer Störung ist schwierig und erfolgt daher am besten über die Bewertung des Grades funktionaler Einbußen der räumlich abgegrenzten Teillebensräume für die jeweilige Art. Soweit erforderlich werden geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände herangezogen. Führen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu einer Habitatoptimierung an anderer Stelle mit der Folge der Verlagerung der Vorkommen aus dem betroffenen Bereich, gilt der Verbotseintritt als vermieden.

Es ist sinnvoll, Störungen nach Wirkfaktoren und -dauer zu unterscheiden. Liegt nur ein kurzfristiges Ausweichen von Individuen aus dem Störungsfeld durch Flucht oder Rückzug vor, wird der Störungstatbestand i.d.R. nicht erfüllt.

6.1.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

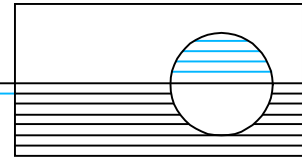
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte oder essentiellen Habitatelemente im Gesamtlebensraum eines Tieres, die während des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten u.a. Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Eiablage- und Schlupfplätze oder Flächen, die von den noch nicht selbstständigen Jungen genutzt werden sowie Balz- und Paarungshabitate.

Ruhestätten beinhalten alle Orte oder essentiellen Habitatelemente, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen bzw. während Zeiten längerer Inaktivität aufsucht. Als Ruhestätten gelten u.a. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze (soweit sie nicht ausschließlich der Nahrungsaufnahme dienen), Tages- und Winterquartiere, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester sowie sonstige benötigte Verstecke und Schutzbauten.

Eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt als beschädigt oder zerstört, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt wird bzw. ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmbar ist. Das gilt auch, wenn durch indirekte vorhabenbedingte Wirkungen, wie bspw. stoffliche Einträge, die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt wird.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist im Einzelfall artspezifisch, mit Blick auf funktionale Gesichtspunkte (d.h. im Sinne der Gewährleistung der notwendigen Funktionen im Lebenszyklus der betreffenden Arten) abzugrenzen. Funktionen



als Schutzraum und essentielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht sind fallweise mit zu berücksichtigen.

Werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Arten – im funktionalen Sinn – kontinuierlich genutzt, d.h. ist die betroffene Art bezüglich der Besiedlung eines Habitats orts- bzw. nistplatztreu, besteht ein Verbot der Beschädigung auch außerhalb der Fortpflanzungszeit, bspw. während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln. Ein Verbot liegt nicht vor, sofern bspw. das (aktuell nicht besetzte) Nest artspezifisch nur einmalig genutzt wird oder sofern nutzbare Ausweichmöglichkeiten innerhalb eines breiten Angebotes bestehen, d.h. geeignete Strukturen im nahen Umfeld bereitstehen oder bspw. mittels CEF-Maßnahmen bereitgestellt werden.

Dieses Verbot ist umso strenger bzw. die Anforderungen sind umso höher, je stärker eine tradierte Bindung an die jeweilige Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht.

Lediglich „potentielle“ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht geschützt. Bei nistplatztreuen Arten kann ein Schädigungstatbestand dann trotzdem gegeben sein, sofern die Bestandserfassung einen Mangel an diesem Habitat für die betreffende Art festgestellt hat und das bestehende (unzweifelhaft genutzte) Angebot im Hinblick auf die langfristige Funktionalität nicht weiter ausgedünnt werden darf.

6.1.4 Zugriffsverbot (Pflanzen) des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

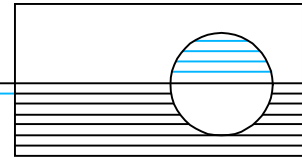
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Zerstörung oder teilweise Beschädigung eines Wuchsortes einer nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenart bzw. die Zerstörung oder Beschädigung der Pflanze ist verboten, es sei denn, die Funktionalität des Wuchsortes der lokalen Pflanzenpopulation kann durch entsprechende Maßnahmen ohne Einschränkung bewahrt werden. Die ökologischen Ansprüche der jeweiligen Art sind zu berücksichtigen.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände für Brutvögel

Aufgrund der fehlenden Brutnachweise sowie fehlenden kontinuierlichen Nutzung von Niststätten im UR ist das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Trotz des fehlenden Nachweises von Brutvögeln im UR können Nistaktivitäten im Umfeld des Eingriffsbereiches nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft vor allem den Altbaumbestand der Friedhofsbrache im Westen sowie das feucht-nasse Laubwaldgebiet in Osten. Aufgrund der intensiven Vorbelastung des Baumarktgeländes insbesondere durch Lichtreize und Lärmemissionen sowie den umgebenden urbanen Bereichen (B 167, Gewerbe, Siedlungsbauten) ist für die im Umfeld des UR brütenden Vögel eine erhöhte Störungstoleranz anzunehmen. Da mit den vorgesehenen Baumaßnahmen keine Flächeninanspruchnahme erfolgt und ausschließlich anthropogen bereits genutzte Bereiche überbaut werden, sind keine Vergrämungswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu befürchten.



Aufgrund des fehlenden Brutnachweises ist auch das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig. Es besteht keine Gefährdung nicht flügger Jungtiere. Adulte Vögel (Tagesgäste) sind sehr mobile Tiere mit einer Fluchtdistanz von zumeist mehreren Dekametern. Das unbeabsichtigte Töten kann daher für gesunde Tiere ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Betroffenheit von Brutvögeln besteht für das Vorhaben **nicht**.

6.3 Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermäuse

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Fledermausquartieren im UR sowie der fehlenden Habitateignung des Eingriffsbereiches als Fortpflanzungs- und Winter-ruhestätte ist das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Die westlich des UR gelegene Friedhofsbrache ist zum Teil mit Altbäumen bestanden. Diese stellen ein potentielles Habitat für Fledermäuse, bspw. als Sommer- oder Männchenzwischenquartier, dar. Da Fledermäuse nachtaktive Tiere sind, reagieren diese vermutlich nicht stöempfindlich auf Tagesaktivitäten auf dem Baumarktgelände. Zudem sind aufgrund der starken Störwirkung im UR (siehe Kapitel 6.2) keine störungssensiblen Arten zu erwarten, so dass während der Bauphase keine zusätzliche Vergrämungswirkung auf Fledermäuse im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu befürchten ist.

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Individuen ist auch das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig.

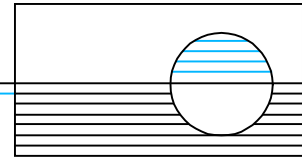
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Betroffenheit von Fledermäusen besteht für das Vorhaben **nicht**.

6.4 Zusammenfassung

Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch ein hohes Maß an anthropogener Überprägung auf. Dies zeigt sich vor allem in dem sehr hohen Versiegelungsgrad im Geltungsbereich des vBPL (ca. 80,7 %) sowie den fortwährenden Störungen und Verkehrsbelastungen (Parkplatz, Bundesstraße). Die Lebensraumeignung des Baumarktgeländes für wildlebende Tiere wird durch zahlreiche Barrieren (Zäune, Mauern, Bundesstraße) zusätzlich gemindert.

Aufgrund der intensiven Vorbelastung des Baumarktgeländes insbesondere durch Lichtreize und Lärmemissionen sowie den umgebenden urbanen Bereichen ist für die im Umfeld des UR vorkommenden Vögel und Fledermäuse eine erhöhte Störungstoleranz anzunehmen.

In Abstimmung mit dem Stadtentwicklungsamt Eberswalde wurde zur Verbesserung der derzeit sehr geringen Habitatqualität im UR zudem eine Gestaltungsmaßnahme zur Aufwertung von Lebensräumen ausgewiesen (siehe Kapitel 7.2).



7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Lebensraumaufwertung

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, durch die das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden bzw. die nachteiligen Wirkungen verringert werden können. Sie werden bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote einbezogen.

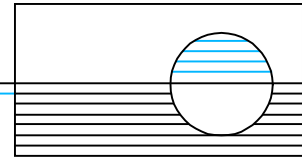
Eine konkrete Festsetzung von Maßnahmen des besonderen Artenschutzes für das Vorhaben ist nicht erforderlich. Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Brutperiode in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. durchgeführt werden, sind die zu beseitigenden Vegetationsbestände sowie der für die Gebäudeerweiterung vorgesehene derzeitige offene Verkaufsbereich des toom Baumarktes auf ein mögliches Vorkommen von Brutvögeln zu untersuchen.

7.2 Gestaltungsmaßnahme

Mit der Vergrößerung der Verkaufsfläche des toom Baumarktes kommt es zu keiner Betroffenheit von Fledermausquartieren oder Nistplätzen für Brutvögel im Eingriffsbereich. In Abstimmung mit dem Stadtentwicklungsamt Eberswalde sollen jedoch die Lebensraumbedingungen für die beiden Tiergruppen im Geltungsbereich des vBPL verbessert werden.

Es wird die Anbringung von zwei Fledermaushöhlen und vier Vogelnistkästen im Bereich der südlichen Ausbuchtung des UR (Vorwald) festgesetzt. Eine faunistische Kartierung für das UR liegt nicht vor. Entsprechend der im Umfeld des Eingriffsbereiches zu erwartenden Vogel- und Fledermausarten des Siedlungsraums und des Waldes sind folgende Höhlen und Nistkästen anzubringen:

- 2 Stück Großraumhöhlen á Ø 28 cm (Höhe: 44 cm) für Fledermäuse
- 2 Stück Nisthöhlen á Ø 32 mm Einflugweite für Vogelarten wie Kohlmeise und Kleiber
- 2 Stück Nisthöhlen á 30 x 50 mm Einflugweite für Vogelarten wie Amsel und Hausrotschwanz



8. Literatur / Rechtsvorschriften

Beutler, H. & Beutler, D. (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1, 2).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG). Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]).

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Landesumweltamt Brandenburg (2011): Biotopkartierung Brandenburg – Liste der Biotoptypen. Stand 09.03.2011.

Landesumweltamt Brandenburg (LUA) (2009): Liste von im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Schneeweiß, N.; Krone, A. & Baier, R. (2004): Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4).

Teubner, J.; Teubner, J.; Dolch, D. & Heise, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (1, 2).